

Juni 2016

Kennzeichenrecht: Entscheide

VISUDYNE / VIVADINE

Verwechslungsgefahr für gleichartige, jedoch nicht für entfernt gleichartige Waren

BVGer vom 17.3.2016
(B-5119/2014)

Soweit sie für "*gleichartig[e]*" Waren der Klasse 5 eingetragen sind, besteht zwischen den beiden Zeichen VISUDYNE und VIVADINE Verwechslungsgefahr. In Bezug auf nur "*entfernt gleichartig[e]*" Waren der Klasse 5 ist dagegen Verwechslungsgefahr ausgeschlossen.

Aus dem Gebrauch einer Widerspruchsmarke für eine spezifische Infusionslösung ("Infusionslösung zur Behandlung von subfovealen choroidalen Neovaskularisationen am Auge auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung") kann nicht auf den Gebrauch für den beanspruchten, weiten Oberbegriff "pharmazeutischen Präparate" geschlossen werden. Indes muss eine während der Karenzfrist erfolgte Gebrauchshandlung eine rechtserhaltende Wirkung über die konkret gebrauchten Waren hinaus auch für einen zu erwartenden künftigen Gebrauch haben. Für die Bestimmung des Schutzzumfangs einer Widerspruchsmarke ist der bisherige Gebrauch folglich auf die Kategorie jener Waren oder Dienstleistungen zu verallgemeinern, deren künftiger Gebrauch er nahelegt und erwarten lässt. Im Sinne der sog. erweiterten Minimallösung lässt sich daher der Gebrauch der Widerspruchsmarke auf "pharmazeutische Präparate zur Behandlung von Augenkrankheiten" ausweiten.

Pharmazeutische Präparate gelten – ungeachtet ihres Indikationsbereichs, ihrer Darreichungsform oder einer allfälligen Rezeptpflicht – untereinander als gleichartig, da bezüglich Vertriebskanälen, Herstellungsstätten, verwendetem Know-how und medizinischem Verwendungszweck Übereinstimmung besteht.

RAPUNZEL

Teilweise freihaltebedürftiges und/oder nicht unterscheidungskräftiges Zeichen

BVGer vom 18.2.2016
(B-3815/2014)

Das IGE wies das für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 14, 16, 20, 21, 28 und 41 hinterlegte Wortzeichen RAPUNZEL grösstenteils zurück. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Nichteintragung weitgehend. Für ein paar Waren der Klassen 16 und 28 lässt es dagegen die Eintragung zusätzlich zu.

Das Zeichen RAPUNZEL wird ohne Gedankenaufwand mit dem gleichnamigen Volksmärchen in Verbindung gebracht. Soweit Waren oder Dienstleistungen aus Sicht der massgeblichen Verkehrskreise nicht nur eine kennzeichenmässige Nutzung des Märchentitels für andere Zwecke, sondern eine inhaltliche Wiedergabe oder Nacherzählung des Märchens "Rapunzel" selbst erwarten lassen, fehlt dem Zeichen RAPUNZEL jegliche Unterscheidungskraft: *"Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin weckt der berühmte Märchentitel bei denjenigen Waren und Dienstleistungen, die gewöhnlich um solcher Inhalte willen erworben werden, diese Erwartung ohne Weiteres (...). (...) Ein anderer Schluss ergibt sich für Waren, die zwar mit figürlicher Oberflächengestalt oder Form vertrieben werden, wofür unter vielen Möglichkeiten auch eine Szene aus "Rapunzel" infrage kommt. Da die angesprochenen Verkehrskreise mit RAPUNZEL aber keine hinreichend bestimmte Vorstellung verbinden, werden solche Waren selbst im Fall einer szenischen Anspielung bloss eine individualisierte, unterscheidungskräftige Konkretisierung verkörpern, ohne das Märchen selbst inhaltlich wiederzugeben oder nachzuerzählen. Da die Märchengestalt Rapunzel mit Ausnahme überlanger Haare und eines Turmzimmerplatzes kaum visuell festgelegt ist, erlaubt sie unzählige Darstellungsmöglichkeiten."*

Für gewisse Waren ist trotz bestehender Unterscheidungskraft von einem Freihaltebedürfnis auszugehen. RAPUNZEL ist beispielsweise für schwerpunktmässig an Kinder und Jugendliche adressierte Waren der Klassen 16 und 28 (wie z.B. Aufkleber, Puppen) freihaltebedürftig. Auch bei Waren aus Edelmetallen, Holz, Glas und Porzellan (Klassen 20 und 21), deren Wert wesentlich von ihrer ästhetischen Gestaltung abhängt, offenbart sich an der Darstellung bekannter Märchenfiguren ein grosses Marktinteresse. Dieses Verwendungsbedürfnis gilt auch für die Werkstoffe Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffe und Kunststoffe in Klasse 20 sowie Steingut in Klasse 21, da Figuren und Darstellungen aus all diesen Materialien meist für gleiche Zwecke und in ähnlicher Verkaufsumgebung feilgeboten werden.

Lauterkeitsrecht: Entscheide

Tiefstpreisgarantie

Rechtliche Beurteilung von Werbeaussagen

BGer vom 12.4.2016
(4A_443/2015)

Rückweisung an die Vorinstanz!

Werbung Hornbach:



Jumbo und Hornbach streiten sich seit Jahren um verschiedene Werbeaussagen, die Tiefstpreise versprechen. Unter anderem geht es um Slogans wie "Tiefstpreisgarantie", "Best Price" und "garantierter Tiefstpreis" (Jumbo) sowie "Hand drauf: Alles Dauertiefpreise. Garantiert!" (Hornbach). Das Handelsgericht Aargau verbot Jumbo, die Werbeaussagen weiter zu verwenden. Hornbach wurde dagegen kein solches Verbot auferlegt. Auf Beschwerde von Jumbo hin hebt das Bundesgericht den Entscheid des Handelsgerichts auf und weist die Sache zur Neubeurteilung und zur Ergänzung des Sachverhalts an das Handelsgericht zurück.

Die streitgegenständlichen Werbeaussagen lassen sich unter rechtlichen Gesichtspunkten nur beurteilen, wenn deren konkrete Ausgestaltung und die Umstände festgestellt sind, unter denen die Werbeadressaten sie wahrnehmen.

Werbliche Aussagen, wonach beworbene Produkte jederzeit billiger seien als die vergleichbaren Angebote der Konkurrenz, müssen wahr sein, um vor dem Lauterkeitsrecht standzuhalten.

Patentrecht: Entscheide

Nicht bewiesene Priorität

Beweislast in Bezug auf geltend gemachte Priorität

BPatGer vom 17.2.2016
(O2015_007)

Nicht rechtskräftig!

Gemäss PatG 20 obliegt es dem Patentinhaber, in einem Gerichtsverfahren den Bestand eines geltend gemachten Prioritätsrechts zu beweisen.

Werden in einer US-amerikanischen Prioritätsanmeldung fünf Erfinder als Anmelder genannt, die nicht mit der Anmelderin des prioritätsbeanspruchenden EP-Patents übereinstimmen, und enthalten die Akten kein "assignment of invention", keine Übertragung des Prioritätsrechts und keinerlei Unterlagen, welche eine Verbindung zwischen den US-Anmeldern und der EP-Anmelderin zeigen, ist der Prioritätsanspruch als ungültig zu betrachten.

Kartellrecht: Entscheide

Gemeinsame Rabattpolitik

Nichtige Verfügung

BVGer vom 13.4.2016
(B-5290/2014)

Die Wettbewerbskommission (WEKO) eröffnete gestützt auf eine Selbstanzeige eine Untersuchung gegen mehrere Unternehmen. Eine von der WEKO vorgeschlagene, einvernehmliche Regelung wurde in der Folge nur von der Selbstanzeigerin angenommen. Der Vizepräsident der WEKO genehmigte diese einvernehmliche Regelung mit der Selbstanzeigerin mittels Verfügung. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet diese Verfügung als nichtig.

Mit der Genehmigung der einvernehmlichen Regelung wurde gegenüber der Selbstanzeigerin ein Endentscheid in der Hauptsache getroffen. Eine solche Verfahrenserledigung kann nicht als solche von "untergeordneter Bedeutung" gemäss KG 19 angesehen werden, weshalb der Vizepräsident nicht verfügungsberechtigt war. Fraglich scheint zudem, ob eine Untersuchung, bei der es um die Beteiligung an einer Abrede geht, überhaupt vorab einzig für eine der beteiligten Parteien abgeschlossen werden kann.

Medienrecht: Entscheide

Mattino della Domenica

Sonderstellung der SRG

BGer vom 29.10.2015
(5A_100/2015)

Der SRG kommt keine Legitimation zur Erhebung einer Klage wegen Persönlichkeitsverletzung zu, wenn sie durch SRG-Journalisten beleidigende Publikationen nur mittelbar in ihrer Stellung als Arbeitgeberin betroffen ist.

Die SRG hat aufgrund ihres öffentlichen Mandats innerhalb politischer Debatten mehr öffentliche Kritik zu ertragen als eine Privatperson. In ihrer Eigenschaft als Teilnehmerin an der politischen Debatte ist die SRG mit einem Politiker vergleichbar, der aktiv daran teilnimmt.

Die Frage, ob persönlichkeitsverletzende Äusserungen im Internet nachwirken und entsprechend öffentlich abrufbar sind, muss immer einzelfallgerecht beurteilt werden. Zu beachten ist insbesondere auch, ob Informationen nur über eine Passwort-Eingabe zugänglich sind.

Fermeture d'une terrasse couverte

Keine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts eines Architekten

BGer vom 19.4.2016
(4A_675/2015)

Streitgegenständliches Haus:



Die Eigentümer einer Villa, welche in verschiedenen Fachpublikationen Beachtung gefunden hatte, wollten eine offene Terrasse mit baulichen Massnahmen schliessen lassen. Der Architekt der Villa sah durch das Bauvorhaben seine Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt. Das Waadtländer Zivilgericht schützte das Anliegen des Architekten. Das Bundesgericht lässt den Umbau dagegen zu.

Für die Beurteilung der Frage, ob der Umbau die Urheberrechte des Architekten verletzt, ist nicht darauf abzustellen, ob die Terrasse für sich Urheberrechtsschutz genießt, sondern, ob das Haus als Ganzes solchen Schutz in Anspruch nehmen kann, da die baulichen Massnahmen das Gesamtbild ("*l'aspect général*") des Hauses berühren.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Urheberpersönlichkeitsverletzung vorliegt, ist keine Abwägung zwischen den Interessen des Architekten und jenen des Bauherrn vorzunehmen: "*Contrairement à ce qui se fait en Allemagne, il n'y a pas lieu d'entreprendre une pesée des intérêts de [l'architecte] et du propriétaire de l'œuvre (...). (...) [L]es modifications susceptibles de transgresser l'art. 11 al. 2 LDA doivent être qualifiées exclusivement en fonction de l'(éventuelle) atteinte portée à la personnalité de l'architecte.*"

Zu beachten ist, ob einer baulichen Massnahme rein ästhetische Gründe zugrunde liegen: "*(...) il s'agit d'examiner la finalité des modifications et des adaptations projetées (...). Si les critères de l'esthétique (beauté) de l'œuvre et de sa fonctionnalité ne jouent aucun rôle pour déterminer si une création est protégée ou non (...), ces critères (...) doivent être pris en compte sous l'angle de l'art. 11 al. 2 LDA; si les modifications envisagées sont dictées par des désirs purement esthétiques, le juge sera plus vite enclin à les déclarer contraires à cette disposition (...) que si elles répondent à un besoin fonctionnel du propriétaire (...).*"

"*S'agissant (...) de la modification envisagée par les propriétaires, on peut d'emblée constater qu'elle n'est pas, en soi, de nature à porter atteinte à la personnalité de l'auteur (...). Quant à l'importance de la modification, elle n'est certes pas négligeable (...), mais sa finalité est de nature fonctionnelle, en ce sens qu'elle répond à un besoin des propriétaires (...). L'adaptation projetée (réversible) ne modifie en outre pas l'œuvre initiale de manière définitive, ce qui plaide en faveur de la thèse des propriétaires.*"

Literatur

Datenschutz- Managementsysteme im Aufwind?

Rolf H. Weber /
Florent Thouvenin (Hg.)

Schulthess Juristische Medien
AG, Zürich 2016,
V + 194 Seiten, CHF 79;
ISBN 978-3-7255-7469-8

Der vielfältige, praxisnahe Sammelband zu Datenschutz-Managementsystemen mit Blick auf die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU und die bevorstehende Revision des DSG der Schweiz enthält die erweiterten und wissenschaftlich ergänzten Niederschriften der Vorträge, welche anlässlich der entsprechenden Tagung des Zentrums für Informations- und Kommunikationsrecht (ZIK) der Universität Zürich und des Schweizer Forums für Kommunikationsrecht (SF-FS) am 28. Oktober 2016 gehalten wurden. Zwei weitere Beiträge sind angefügt und runden die Überlegungen zu namentlich Datenschutz-Compliance sowie Implementierung, Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Datenschutz-Managementsystemen ab.

Europäisches Patentübereinkommen

Margarete Singer /
Dieter Stauder

Carl Heymanns Verlag, 7. Aufl.,
Köln 2016,
XXVIII + 2336 Seiten, CHF 339;
ISBN 978-3-452-28571-3

Der bestens bewährte, von Romuald und Margarete Singer begründete Kommentar zur Anwendung und Auslegung des EPÜ liegt in der 7. Auflage vor, herausgegeben von Dieter Stauder und Stefan Luginbühl sowie geschrieben von diesen und weiteren 23 Experten des Patentrechts. Die offensichtlich zu den führenden Werken zum EPÜ zählende Neuauflage würdigt neben der jüngsten Rechtsprechung der Beschwerdekammern und der Grossen Beschwerdekammer des EPA auch wesentliche Entscheide von Gerichten der Vertragsstaaten, so auch der Schweiz, und stellt Bezüge zum EU-Einheitspatent her.

Veranstaltungen

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

5. Juli 2016,
Lake Side, Zürich

Am Dienstag, dem 5. Juli 2016, organisiert INGRES in Zürich seinen traditionellen Sommeranlass zu den wichtigsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im schweizerischen Immaterialgüterrecht, gefolgt von der beliebten Schifffahrt mit Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Tagung wird die jährliche INGRES-Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladung lag den INGRES NEWS 4/2016 bei und findet sich auch online über www.ingres.ch.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Kohärenz im Kennzeichenrecht

26. / 27. August 2016 (Freitag-
nachmittag / Samstagmorgen),
Kartause Ittingen

INGRES veranstaltet seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen bei Frauenfeld am 26. / 27. August 2016. Die Tagung widmet sich der Frage der Kohärenz im Kennzeichenrecht.